

STELLUNGNAHME ZUM GRUNDSATZGESETZ SOZIALHILFE GZ 104/ME XXVI GP

Heinz Schoibl
Helix – Forschung und Beratung
5020 Salzburg, www.helixaustria.com

Ich konzentriere mich in dieser Stellungnahme auf Themenbereiche, in denen ich aufgrund meiner langjährigen Forschungspraxis im Kontext Armut, Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit über entsprechende Expertise verfüge. Das betrifft insbesondere Agenden der Prävention, Bewältigung sowie Beendigung von Armut, Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit.

NEUREGELUNG VON GRUNDSÄTZEN UND HALTUNGEN

Der vorliegende Entwurf zum Grundsatzgesetz Sozialhilfe (SH_neu) nimmt Abschied von vielen Kernsätzen, Zielen und grundsätzlichen Bestimmungen, die in den länderspezifischen Fassungen der Ländersozialhilfegesetzen (SH_alt) bereits grundgelegt und in der 15a Vereinbarung zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) auf neue Beine gestellt wurden.

Einleitend möchte ich positiv hervorheben, dass dieser Gesetzesentwurf eine Neuregelung des „Armenwesens“ vorzunehmen und sich zum Ziel setzt, bundesweit und über Länderkompetenzen hinaus gültige Vorgaben für die Regelung des „Armenwesens“ zu bestimmen. Auffällig ist jedoch, dass in den ausformulierten Zielsetzungen auf Fragen einer Politik gegen Armut gar nicht eingegangen wird. So gesehen, handelt es sich beim Grundgesetz Sozialhilfe auch nicht um ein Instrument zur Bekämpfung respektive Beendigung von Armutsverhältnissen sondern „lediglich“ um einen Rahmen für die Administration von monetären sowie Sachleistungen zur Unterstützung von Armutsbetroffenen. In wesentlichen Aspekten steht nicht die Bekämpfung von Armut im Sinne einer nachhaltigen Reduktion der quantitativen Aspekte sowie einer nennenswerten Verbesserung der Lebenslage von Betroffenen im Mittelpunkt des Vorhabens. Stattdessen zielen zentrale Vorgaben direkt auf einen weiteren Anstieg der Armutsquote und schlimmstenfalls auf eine gravierende Verschlechterung der Lebenslage von Armutshaushalten ab.

Weiters fällt bei der Durchsicht dieses Gesetzesentwurfs auf, dass es sich dabei keineswegs um ein faktenbasiertes und wissenschaftlich fundiertes Vorhaben handelt. An die Stelle von belegbaren Aussagen und Feststellungen treten politisch motivierte Bekenntnisse, die wesentlich darauf hinauslaufen, Agenden des Armenwesens in den Dienst von Arbeitsmarkt und Antimigration zu stellen und diese gewissermaßen einem sachfremden Zielrahmen unterzuordnen.

Im Sinne dieser generellen Einschätzung von Motivation sowie fachlicher Qualität dieses Gesetzesvorschlags kann ich diese Neuorganisation des Armenwesens nicht befürworten. Im Gegenteil ist es mir ein Anliegen, vor negativen Effekten und den absehbaren sozialen und individuellen Kosten zu warnen. Ich ersuche dringend um eine grundsätzliche Revision dieses Vorhabens und begründe diese Empfehlung mit nachstehenden detaillierten Ausführungen.

SOZIALHILFE NEU (SH_NEU) NIMMT ABSTAND VON MINDESTSTANDARDS

Das betrifft vor allem die Definition der Regelsätze (Standards der Hilfe in der SH_alt) sowie der Mindestsätze im Rahmen der BMS (Standards für Hilfeleistungen). Die Mindestsätze der BMS werden in der SH_neu zu Maximalbestimmungen. Diese sind nach oben hin strikt gedeckelt. Überschreitungen dieser Maximalsätze sind den Ländern nur in eng ausgeführten Grenzen zugebilligt – unabhängig von allfälligen länderspezifischen Problemstellungen (z.B. des Einkommensniveaus bzw. des Wohnungsmarktes) oder Bedarfsfeststellungen. Stattdessen wird es den Ländern freigestellt, die genannten Maximalsätze zu reduzieren bzw. weitere Verschärfungen in den regionalen Durchführungsgesetzen aufzunehmen.

Die SH_neu nimmt einen weitreichenden Eingriff in die Autonomie der Länder vor, die nur mehr innerhalb von eng umrissenen Spielräumen auf konkrete Bedürfnisse eingehen dürfen.

SH_NEU SETZT SICH EINEN HÖCHST BESCHEIDENEN ZIELRAHMEN

An die Stelle der Zielbestimmung, die Existenz zu sichern und ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen (BMS), mithin Armut, Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit durch bedarfsorientierte Hilfestellungen zu verhindern, setzt sich die SH_neu einen erheblich bescheideneren Zielrahmen. Danach gilt es fortan, **„zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs“** beizutragen (§ 1 Z 1). In diesem Sinne werden die Regelsätze in der SH_neu jeweils als Kannleistung, d.h. als möglicher Rahmen für die Unterstützung von Lebensführung, Wohnkosten und Lebensqualität, ausgeführt, systematische Unterschreitungen werden zielgruppenspezifisch vorgegeben, darüber hinaus den Ländern anheimgestellt bzw. empfohlen, weitere Verschärfungen zu treffen.

Weiterführende Zielbestimmungen der SH_alt, wie etwa die Gewährleistung der Teilhabe an der Gesellschaft, an Kultur und Bildung, fehlen in der SH_neu zu Gänze. Die Verhinderung oder konkreter noch die Bekämpfung von Armut, Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit werden weder in den vorgesehenen Maximalsätzen der Unterstützung für die Sicherung von Lebensführung sowie von Wohnkosten ausgeführt. Stattdessen wird den Ländern als Rahmen für die gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung sogar die systematische Unterschreitung dieser Richtlinien ermöglicht wenn nicht nahegelegt.

SH_neu nimmt zudem an einigen Stellen z.T. radikale Kürzungen der Maximalleistungen vor. So normiert der §5 Abs. 2 Z 2, dass in einem Mehrpersonen-Haushalt ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person lediglich eine Leistung in der Höhe von 45% des Ausgangswertes zusteht. Im §5 Abs 4 wird darüber hinaus eine Deckelung der Gesamtleistung für Mehrpersonen-Haushalte von 175% des Ausgangswerts verfügt, unabhängig von der Anzahl der Personen, die in diesem Haushalt leben. Auffällig ist dabei jedenfalls, dass diese Festsetzung ohne Bezugnahme auf Kriterien des Bedarfs, der Kosten des Lebensunterhalts, der besonderen Bedarfslagen der betroffenen Personen (sei es nun Behinderung, Ausbildung etc.) auskommt. Der Vorschlag für ein Grundsatzgesetz Sozialhilfe ignoriert gewissermaßen die Tatsache der Armutsgefährdung, sieht mithin gänzlich von vorliegenden Ergebnissen der Armutsforschung ab und erklärt sich für Agenden der Bekämpfung und Bewältigung von Armut als schlicht nicht zuständig.

SH_NEU STEHT IM DIENST ZUR FÖRDERUNG DES ARBEITSMARKTES

Aus dem Grundsatz zur Sicherung eines Mindestniveaus der Lebenshaltung und -qualität wird in der SH_neu eine bedingungslose Aufforderung an Hilfesuchende und von Hilfe Abhängige, sich um Arbeit zu bemühen und sich den Anforderungen des Arbeitsmarktes zu unterwerfen. Dieser Bemühungspflicht sind im Gesetz weder in Bezug auf Alter, Gesundheit oder Behinderung passgenaue Grenzen gesetzt – im Gegenteil: manche verpflichtenden Kürzungen der Maximalsätze treffen trennscharf erwerbsunfähige Personen wie z.B. Kinder (insb. in Mehrkindfamilien), Menschen mit Behinderung (insb. Volljährige, die noch im elterlichen Haushalt leben, sowie Personen, die aufgrund ihrer Behinderung (noch) keinen Pflichtschulabschluss bewältigen konnten), ältere Menschen in Mehrgenerationenhaushalten etc.

SH_NEU VERSTEHT SICH ALS ANREIZSYSTEM UND FÖRdert PREKARIAT UND NIEDRIGLOHNSEKTOR

Die SH_neu gibt sich einen höchst bescheidenen Zielrahmen und normiert, dass „insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitest möglich“ (§ 1 Z 3) gefördert werden soll. SH_neu setzt also vor allem auf eingeschränkte Funktionen zur Förderung des Arbeitsmarktes sowie zur Unterstützung integrationspolitischer und fremdenrechtlicher Aufgaben. Bezieher*innen von SH_neu sollen durch Leistungen aus der Sozialhilfe dazu motiviert werden, gewissermaßen unabhängig von Hilfe zu werden, indem sie jede Form von Lohnarbeit annehmen (Bemühungspflicht), ohne dass jedoch auf jene Personengruppen dezidiert Bezug genommen wird, die aufgrund von Alter oder Behinderung etc. nicht arbeitsfähig sind.

Wesentlich erscheint in diesem Zusammenhang, dass SH_neu von der tragenden Grundsäule der BMS, nämlich der **Bedarfsorientierung**, Abstand nimmt und sich, gesamthaft gesehen, von der Aufgabe der Verhinderung und Bekämpfung von Armut abwendet.

SH_NEU VERZICHTET AUF EXPLIZITE REGELUNGEN ZUR BEKÄMPFUNG VON WOHNUNGSNOT

Im §2 Abs. 3 werden die Leistungen normiert, die der Wohnversorgung gelten, und den „für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, Hausrat, Heizung und Strom, sonstige allgemeine Betriebskosten und Abgaben“ sicherstellen sollen. Die entsprechende Festlegung eines Fixbetrags in der Höhe von € 345 erscheint jedoch ausgesprochen willkürlich und entspricht keinesfalls der aktuellen Preisentwicklung auf den einzelnen Segmenten des Wohnungsmarktes. Damit wäre in den meisten Regionen Österreichs bestenfalls ein „Hausen im absoluten Substandard“ (es steht zu befürchten, dass dies der im Gesetzesentwurf vorgesehenen „Förderung der Wohnkosten im nötigsten Ausmaß“ entspricht) zu gewährleisten. Das entsprechende Angebot, diesen Betrag um maximal 30% nachzubessern, macht jedoch die Sache nicht besser, zumal sich in den österreichischen Städten wie Wien, Graz, Salzburg, Innsbruck und Bregenz, um nur einige wenige zu nennen, gravierende Wohnungsnot im Sinne eines systematischen Mangels an leistbaren Wohnungen verfestigt hat. Verfügbar sind in der Regel nur Wohnungen auf dem privaten Wohnungsmarkt, die

allerdings ein Preisniveau erklommen haben, das weit jenseits der hier vorgegebenen Maximalbeträge liegt. Dementsprechend ist festzustellen, dass die im Grundsatzgesetz vorgegebenen Maximalbeträge für die Abdeckung der Wohn- und Wohnnebenkosten eine systematische Bekämpfung von Wohnarmut nicht möglich ist.

Zudem normiert das Grundsatzgesetz, dass für die Wohnversorgung von armutsbetroffenen Menschen vom Primat der Sachleistung Gebrauch zu machen ist, ohne aber näher auszuführen, wie damit, von stigmatisierenden Effekten einmal abgesehen, der gravierenden Wohnungsnot im urbanen Raum abgeholfen werden soll.

In der taxativen Aufzählung der möglichen Förderbereiche für die Unterstützung der Wohn- und Wohnnebenkosten im §2 Abs. 3 wird zudem gänzlich davon Abstand genommen, eine bedarfsorientierte Hilfe bei Anmietung bzw. bei der Verhinderung von Wohnungsverlusten durch Delogierung zu normieren. Damit wäre es hinkünftig nicht mehr möglich, aus den Mitteln der SH_neu Sonderbedarfe wie anfallende Kosten für Neuankmietung respektive zur Abdeckung von Mietschulden zu übernehmen. Wesentliche Agenden der Wohnungslosenhilfe, insb. zur Prävention und Bewältigung von Wohnungsnot, könnten damit in Zukunft nur mehr in dem Ausmaß und in der Qualität abgedeckt werden, wie sie im Kontext einer inzwischen bald 40jährigen Geschichte der WLH in Österreich realisiert werden konnten.

SH_NEU PRIORISIERT SACHLEISTUNGEN, INSB. FÜR DEN LEISTUNGSBEREICH DES WOHNBEDARFS

Für den Bereich der Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfs normiert der § 3 Abs 5 den **Grundsatz, wonach Sachleistungen vor Geldleistungen** gewährt werden sollen. Diese Priorisierung nimmt jedoch weder Bezug auf die gängigen Praxen in den unterschiedlichen Segmenten des Wohnungsmarktes noch auf mögliche Effekte dieser Form der Entmündigung im Sinne einer Stigmatisierung der Betroffenen als Sozialhilfeempfänger*innen.

Zu bedenken ist hier insbesondere, dass in Zeiten von SH_alt von einem ausgesprochen hohen Anteil der Nicht-Inanspruch-Nahme, sprich: Dunkelziffer, ausgegangen werden konnte (die Schätzungen lagen hier zwischen dem Doppelten bzw. dem Zehnfachen). Auch in der reformierten Version der BMS konnte keine nennenswerte Verbesserung der Reichweite in Hinblick auf einen Abbau der Dunkelziffer verzeichnet werden. Es ist insbesondere dem Schamfaktor zu danken, dass insbesondere in ländlichen Räumen mit entsprechendem Mangel an Anonymität im Vollzug der SH_alt respektive der BMS die Dunkelziffer besonders hoch ausgefallen ist. Die im Grundsatzgesetz vorgenommene Priorisierung von Sachleistungen lässt darüber hinaus einen neuerlichen Anstieg der Dunkelziffer befürchten, und ist deshalb in Hinblick auf Armutsbekämpfung schlicht kontraproduktiv.

SH_NEU IGNORIERT VERFASSUNGS-AUFTRAG ZUR BEKÄMPFUNG VON DISKRIMINIERUNG

Vorsorgen für die Bekämpfung von Diskriminierung werden in aktive Diskriminierung und gruppenbezogene Benachteiligungen umgewandelt. Ungleichbehandlung wird zu Norm. So wird Ungleichbehandlung z.B. normiert, wenn bspw. der §4 Abs. 1 eine Wartefrist von 5 Jahren für EWR-Bürger*innen festlegt, bevor diese Leistungen aus der SH_neu in Anspruch nehmen dürfen.

Weiters liegt Ungleichbehandlung vor, wenn Personen mit subsidiärer Schutzberechtigung und dauerhaftem Aufenthalt in Österreich (§4 Abs. 3) gänzlich aus Leistungen der SH_neu sowie aus der Wohnbauförderung und -beihilfe (§6 - Wohnbeihilfe und Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle) ausgeschlossen werden sollen. Dies widerspricht zum einen den unionsrechtlichen Bestimmungen. Andererseits nimmt der Vorschlag für das Grundsatzgesetz SH-neu davon Abstand, die Auswirkungen dieser Ausgrenzung im Bezug auf Existenzsicherung, Wohnsituation und Integration zu bedenken. Ein Ausschluss aus Leistungsansprüchen wäre gleichbedeutend mit bitterer Armut bis hin zum Verlust der Wohnung.

Auch die im SH_neu vorgenommene Sonderbehandlung für Personen, die zu einer Haftstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt wurden, kann nur als Ungleichbehandlung bewertet werden, die zudem den im Strafrecht verankerten Zielsetzungen der Unterstützung von Resozialisierung, der Ermöglichung von bedingter Haftnachsicht etc. widerspricht. Betroffene Personen, die aufgrund von Armut, Arbeitslosigkeit etc. auf Unterstützung aus der SH_neu angewiesen sind, sollen nun lediglich den reduzierten Satz der Grundversorgung erhalten und riskieren bittere Armut bis Wohnungslosigkeit. In besonderem Ausmaß wären von dieser Regelung auch Angehörige der aus der SH_neu ausgegrenzten Personen betroffen. Gänzlich unverständlich ist hier der Ausschluss dieser Personen aus Ansprüchen auf Wohnbeihilfe (§6), die ja im Wesentlichen in Länderkompetenz geregelt wird.

Schlichtweg absurd wirkt des Weiteren die Festlegung im § 5 Abs 6 bis 10 (Arbeitsqualifizierungsbonus), wonach Personen ohne Pflichtschulabschluss bzw. ausreichende Deutschkenntnisse der Anspruch auf Leistungen der SH_neu um 35% zu kürzen ist. Dieser in irreführender Weise als Bonus bezeichnete „Anreiz zum Spracherwerb“ stellt tatsächlich ein Malus-System dar und trifft in erster Linie anerkannte Schutzsuchende sowie Personen aus den EWR-Staaten, die in Österreich leben, arbeiten bzw. arbeitslos geworden sind, bis zum Zeitpunkt ihrer Notlage jedoch keinen Zugang zu adäquaten Schulungsangeboten realisieren konnten. Diese Maßnahme widerspricht den unionsrechtlichen Regelungen bezüglich Gleichstellung und ist mithin als verfassungswidrige Diskriminierung zu werten. Darüber hinaus sind von diesem Malus auch Menschen betroffen, die aufgrund von Krankheit oder Behinderung an einem regulären Spracherwerb gehindert sind. Ihre Krankheit wird mithin durch Entzug von Leistungsansprüchen bestraft.

SH_NEU SIEHT UNTERSCHIEDLICH HOHE FÖRDERUNGEN FÜR KINDER VOR

Die in SH_neu vorgesehenen Maximalbeträge zur Deckung der Aufwände für Lebensunterhalt und Wohnen sind ausgesprochen knapp bemessen. Zumal es in der vorliegenden Fassung zudem den Ländern überlassen bleibt, allfällige über die vom Grundsatzgesetz vorgesehenen Unterschreitungen dieser Bezugsgrößen weitere Abzüge und gruppenbezogenen Ausgrenzungen vorzunehmen, liegt es auf der Hand, dass es der Regierung nicht darum geht, die Existenz zu sichern, Armut, Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit zu verhindern sowie bedarfsorientierte Hilfe sicherzustellen. Dies wird zudem deutlich, wenn die vorgesehenen Staffelungen der Leistungsansprüche für kinderreiche Familien (siehe hierzu die die Kinderrichtsätze in § 5 Abs 2 Z 3 lit a, b, c) betrachtet werden. Der Vorschlag weicht jedenfalls weit von den Gewichtungskategorien, wie sie im Rahmen der EU-SILC-Erhebung durch Statistik Austria verwendet werden, ab und normiert völlig willkürlich eine radikale degressive Staffelung. Demnach sollen für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigten minderjährige Personen folgende Leistungsgrößen gelten:

- a) für die erste minderjährige Person 25 %
- b) für die zweite minderjährige Person 15 %
- c) ab der dritten minderjährigen Person 5 %

Wie eine Familie den Lebensbedarf für ein Kind mit einer Unterstützung in der Höhe von 5% des Ausgangswertes, das entspricht einem Betrag von € 43,15, decken soll und wie diese eklatante Ungleichbehandlung rational zu erklären wäre, darüber schweigt sich der Gesetzesvorschlag aus. Da hilft letztlich auch der Hinweis in den Erläuterungen wenig, wonach die Kinderbeiträge jeweils im Durchschnitt zu gleicher Höhe für alle Kinder gelten sollen und dass auch diese Kinder im Bezug der Familienbeihilfe stehen, somit also für jedes Kind ein erheblich höherer Betrag zur Verfügung. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass Ungleichbehandlung sich jedenfalls am Verhältnis der jeweiligen Bezugsgrößen zu bemessen ist. In diesem Fall daran, dass für das dritte Kind lediglich ein Fünftel des Betrags zugemessen wird, der einem Einzelkind angerechnet wird.

Persönliche Anmerkung 1: Wenn ich mir vorstelle, dass mein ältester Sohn im Sinne dieses Gesetzes fünfmal so viel wert gewesen wäre als mein jüngster, dann überkommt mich das nackte Grausen ob so viel Ignoranz.

Persönliche Anmerkung 2: Zugleich könnte ich rückblickend feststellen, dass ich für meinen erstgeborenen Sohn aus den Mitteln des Familienbonus sage und schreibe Null profitiert hätte, während mein Jüngster mir zur vollen Anrechnung dieser Ausschüttung verholfen hätte, dann frage ich mich endgültig, wie viel Sachverstand sich wohl in den armutsrelevanten sowie familienpolitischen Maßnahmen zu finden wäre.

ABSCHLIESSENDE UND ZUSAMMENFÜHRENDE WÜRDIGUNG

Der vorliegende Entwurf für ein Bundesgrundsatzgesetz Sozialhilfe stellt einen gravierenden Rückschritt der sozialstaatlichen Grundlagen in Österreich dar. Wesentliche Zielsetzungen der bisherigen Regelungen, die seit den 1970er Jahren im Rahmen der SH_alt sowie in den vergangenen 10 Jahren im Kontext einer 15a Vereinbarung zur BMS geregelt waren, werden in diesem Gesetzesvorschlag einfach gestrichen, die Prävention sowie die Bekämpfung von Armut, Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit gelten fortan noch nicht einmal mehr als deklariertes Ziel und werden im gegenständlichen Gesetzesvorschlag schlicht außer Kraft gesetzt.

Mit Verweis auf die derzeit vorliegenden Erkenntnisse der Armutsforschung sowie die vielfach evaluierten Erfahrungen der Einrichtungen der Sozialen Arbeit und der Wohnungslosenhilfe ist dringend davon abzuraten, dieses Gesetz in Kraft zu setzen.

Insbesondere ist festzustellen, dass dieses Gesetzesvorhaben die Voraussetzungen für die sozialstaatlichen Normierungen unterschreitet bzw. sogar unterläuft. Anstelle dringend gebotener sachlicher und fachlicher Weiterentwicklung der armutspolitischen Vorsorgen stellt SH_neu folgende Agenden und Aufgabenschwerpunkte nachhaltig in Frage:

- Prävention von Armut, Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit ist unter diesen Vorgaben nicht möglich!
- Bewältigung von Armut, Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit ist nur bei den bevorzugten Segmenten der Zielgruppe vorstellbar; große Teile der

Armutsvölkerung werden de legis benachteiligt und von einer Bewältigung der Armutslage ausgeschlossen.

- Eine Beendigung von Armut, Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit respektive eine systematische Reduzierung der Armutsquote ist in Hinblick auf die vorgelegten Vorgaben nicht zu erwarten.

Zusammengefasst sind mithin maßgebliche Verschlechterungen der sozialen Lage in Österreich zu befürchten, die in folgenden Entwicklungen zum Ausdruck kommen werden:

- Kinderarmut nimmt zu. Kindern aus Armutshaushalten werden die Chancen auf schulische und berufliche Bildung gekürzt. Auf mittlere Sicht droht ein Anstieg des Personenanteils mit ungenügender Qualifikation und denkbar schlechten Aussichten auf Arbeitsmarktintegration.
- Menschen in erschwerten Lebenslagen werden im Rahmen dieses Gesetzes systematisch benachteiligt und erhöhten Risiken der Verarmung, Verelendung sowie Wohnungsnot ausgesetzt.
- Die selektive Doppelbestrafung von Menschen mit einer strafrechtlichen Verurteilung stellt Vorsorgen für Resozialisierung in Frage, erhöht das Risiko erneuter Straffälligkeit und führt auf längere Sicht zu einem Anstieg der Kriminalitätsrate.
- Den Einrichtungen der sozialen Arbeit, der Straffälligen- und Haftentlassenenhilfe sowie der Wohnungslosenhilfe werden wichtige Ressourcen für die Erfüllung ihrer Aufgaben genommen. Individuelle Hilfen zur Bewältigung von Armutslagen, zur Abwehr von sozialer Ausgrenzung sowie zur Bekämpfung von Wohnungsnot werden gemäß dieser Vorgaben erheblich erschwert bis unmöglich gemacht.
- Armut und Wohnungslosigkeit werden insbesondere in den urbanen Räumen zu einem gravierenden Problem, das in einer ungebremsten Zunahme von Obdachlosigkeit gipfeln wird.
- Die Zunahme von Armut, Ausgrenzung, Wohnungs- und Obdachlosigkeit kann in urbanen Siedlungsgebieten zu Segregation und Gettobildung führen.